

Der Leitfaden SFK/TAA-GS-1 – Niedriges Schutzniveau bei den Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Seveso-II-Richtlinie und schutzbedürftigen Gebieten

Art. 12 (Land-use planning) der Seveso-II-Richtlinie der EU (Richtlinie 96/82/EG) verlangt in seinem Absatz 1, dass bereits bei der Flächenausweisung oder Flächennutzung zwischen bestimmten Chemiebetrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen, Freizeitgebieten oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Bei der nationalen Umsetzung auf der Grundlage des § 50 S. 1 BImSchG können im Rahmen der Bauleitplanung Abstände nicht unmittelbar festgesetzt werden. Hier können lediglich Flächen einander zugeordnet werden, was jedoch indirekt zu einer Abstandsfestlegung führt. Um eine geeignete Flächenzuordnung zu gewährleisten, kann auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO im Bebauungsplan innerhalb eines Baugebiets die Zulässigkeit solcher Anlagen und Tätigkeiten ausgeschlossen werden, in denen bestimmte Stoffe und Stoffmengen be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen. Je nach Art der Nutzung seiner Umgebungsflächen wäre bei einer Neuplanung eines Betriebsbereichs auf einer Fläche die Chemikalienmenge geeignet zu wählen.

Die SFK-TAA-AG „Überwachung der Ansiedlung“ der bis zum Herbst 2005 tätigen Gremien „Störfallkommission (SFK)“ und „Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit (TAA)“ hat sich in dem veröffentlichten Leitfaden SFK/TAA-GS-1 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ u.a. die Aufgabe gestellt, Abstände zu ermitteln, falls ausgewählte Stoffe die in der Seveso-II-Richtlinie festgelegten Mengenschwellen überschreiten und keine weiteren Detailkenntnisse vorliegen. Als Kriterium diente dabei der Schutz der menschlichen Gesundheit; Auswirkungen auf die Umwelt wurden nicht berücksichtigt. Bei Einhaltung der Abstände soll im Allgemeinen davon auszugehen sein, dass die durch einen schweren Unfall in einem Betriebsbereich hervorgerufenen Auswirkungen für den Menschen nicht zu einer ernststen Gefahr i.S.v. § 2 Nr. 4 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) führen können.

Als Ergebnis liegt ein in der Vorgehensweise nachvollziehbares Werk vor, dem es jedoch an zentralen Stellen an konservativen Annahmen mangelt. In der Folge ergeben sich zu geringe Abstände und damit ein zu niedriges Schutzniveau:

- Für die Auswirkungsberechnungen wurden typisierte Szenarien verwendet. Worst-case-Betrachtungen wie die Freisetzung des gesamten Inventars oder der größten zusammenhängenden Masse wurden allerdings aus den Berechnungen der Abstände ausgeklammert. Insbesondere fanden das Spontanversagen von Behältern (einschließlich des Trümmerwurfs) oder der Abriss großer Rohrleitungen keine Berücksichtigung.
- Als Grundlage der Ausbreitungsrechnung für die Freisetzung toxischer Gase wurde das Modell gemäß der VDI-Richtlinie 3783 ausgewählt. Hierbei ist die Windgeschwindigkeit ein zentraler Parameter. Statt der eher konservativen Annahme einer Windgeschwindigkeit von 1 m/s wurde ein Wert von 3 m/s gewählt, was (stoffabhängig) bei dem für die toxikologische Beurteilung gewählten Wert zu Abständen führt, die um den Faktor 2 bis 3 geringer sind. Detaillierte Werte

der Abstände bei der Annahme verschiedener Windgeschwindigkeiten können Anhang 1 Nr. 2 des Leitfadens entnommen werden.

- Zur Einschätzung der durch eine Freisetzung toxischer Gase hervorgerufenen Gefahr für die menschliche Gesundheit wurden die dreistufigen ERPG-Werte (Emergency Response Planning Guidelines) herangezogen. Als Beurteilungswert diente jeweils der ERPG-2-Wert. Jedoch hätte lediglich die Wahl der ERPG-1-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen ausschließen können.

Angesichts dessen ist der Ansicht, dass bei Einhaltung der empfohlenen Abstände unter den im Leitfaden getroffenen Annahmen im Allgemeinen eine schwere Gefahr für den Menschen auszuschließen sei, nicht zuzustimmen. Bei der Verankerung von Chemieanlagen in einem Bebauungsplan sollten stattdessen worst-case-Szenarien und konservative Randbedingungen (niedrige Windgeschwindigkeit, ERPG-1-Wert) Grundlage einer Einschätzung und Flächenzuordnung sein.

Potentiell betroffene Personen sollten daher genau darauf achten, auf welchen Annahmen Bebauungsplanentwürfe beruhen. Insbesondere bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht die Möglichkeit, Forderungen zur Durchsetzung hoher Beurteilungsniveaus zu erheben.

Oliver Kalusch, Vertreter des BBU in der KAS (Kommission für Anlagensicherheit)